

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg),
Nicole Maisch, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9264 –**

Europäisches Erhaltungszuchtprogramm für Sibirische Tiger

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Tötung von nicht reinerbigen Jungtieren der Sibirischen Tigerkatze „Kolina“ im Magdeburger Zoologischen Garten geriet das Europäische Erhaltungszuchtprogramm für Sibirische Tiger in den Blick der Öffentlichkeit. Zweck, Aufgaben und Finanzierung dieses Programms sind weitgehend unbekannt.

1. a) Welches sind die Aufgaben der Londoner Koordinierungsstelle des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms für Sibirische Tiger?

Die Europäischen Erhaltungszuchtprogramme (EEP) sind ein zooübergreifendes Projekt zur gezielten und koordinierten Zucht von in Zoos gehaltenen Tierarten. Das ursprüngliche Ziel war es, diese Tierarten auch ohne weiteren Erwerb von Wildfängen dauerhaft mit ausreichender Diversität in den Zoos zu erhalten. Seit den 1990er Jahren verschiebt sich der Schwerpunkt mehr und mehr zur Erhaltung von vom Aussterben bedrohter Arten aus Artenschutzgründen. Der Programmkoordinator oder Zuchtbuchführer für ein Arten-EEP (in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Zoos, der Mitglied des Europäischen Zoo- und Aquarienverbandes (EAZA) ist) gibt Empfehlungen zur Verpaarung einzelner Tiere, um einen optimalen Genpool in Zoologischen Gärten aufrecht zu erhalten. Er bestimmt auch, welche Tiere wegen der Gefahr von Inzucht nicht zusammengeführt werden dürfen oder welche ggf. aus der Zucht auszuschließen sind, weil ihr Erbmaterial in der Zoopopulation zu stark repräsentiert ist.

b) Welche Laufzeit hat es?

Das EEP wurde 1985 auf Initiative der Zoos von Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, Kopenhagen, Köln, Helsinki, Mülhausen und Zürich begründet. Es ist unbefristet.

Das Zuchtprogramm für den Sibirischen Tiger geht auf das Jahr 1985 zurück.

c) Wer ist Träger des Programms?

Träger des EEP ist der EAZA mit Sitz in Amsterdam.

d) Wer finanziert es?

Anfallende Kosten sind von den beteiligten Zoos bzw. von der EAZA zu tragen.

2. Welche inhaltlichen Bestimmungen für die Zucht des Sibirischen Tigers sind im Europäischen Erhaltungszuchtprogramm getroffen worden?

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen und Zielsetzungen für die Europäischen Erhaltungszuchtprogramme (siehe Antwort zu Frage 1a).

Für den Tiger gibt es Zuchtprogramme für zwei Unterarten, den Sibirischen und den Sumatra Tiger. Bei der Einrichtung des EEP für den Sibirischen Tiger wurde eine genetische und demographische Analyse der europäischen Population auf der Grundlage des vom Zoo Leipzig geführten Internationalen Zuchtbuchs vorgenommen, wobei die Herkunft jedes einzelnen Exemplars bis zu seinen in der freien Natur lebenden Vorfahren ermittelt werden konnte. Ferner wurde bestimmt, welche Tiere in das Programm aufgenommen werden sollten und welche nicht (Mace, G. B. (1987): Analysis and Recommendations for the European Breeding Programme for the Amur tiger (*Panthera tigris altaica*). ZSL). Um eine lebensfähige Zoopopulation zu erhalten, veranlasst der Artkoordinator genetische Untersuchungen und gibt periodisch Empfehlungen heraus, welche Tiere von einem Zoo an einen anderen abgegeben und mit welchen Tieren gezüchtet werden soll.

3. Worin liegt der Wert der Zucht reinerbiger Sibirischer Tiger in Hinblick auf die Tatsache, dass gezüchtete Sibirische Tiger nicht ausgewildert werden können?

Wie bei allen hochgradig gefährdeten und individuenarmen Arten ist die Erhaltung der innerartlichen (genetischen) Diversität, die nach Artikel 2 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) anzustreben ist, u. a. durch eine Verhinderung der Verpaarung von Individuen verschiedener Unterarten, eine Zielsetzung von zentraler Bedeutung im Artenschutz. Vom Sibirischen Tiger gibt es derzeit noch etwas über 500 Tiere in freier Wildbahn. Eine Wiederansiedlung von Exemplaren aus dem EEP wird nach Aussage des Weltverbandes der Zoos und Aquarien (WAZA) und der Zoologischen Gesellschaft London (ZSL) für absehbare Zeit zwar nicht in Betracht gezogen, ist aber nicht kategorisch ausgeschlossen und grundsätzlich möglich.

4. a) Schreibt das Erhaltungszuchtprogramm die Tötung nicht reinerbiger Jungtiere vor?

Nach Angaben des WAZA schreibt das Erhaltungszuchtprogramm vor, dass nicht reinerbige Tiere aus dem EEP-Zuchtstamm herauszunehmen seien („to be

removed from EEP breeding pool“), was auch die EAZA in einer aktuellen Verlautbarung zum in Rede stehenden Fall sinngemäß bestätigt: „... that the EEP had to recommend that affected tigers be removed from the EEP breeding pool.“ Eine Verpflichtung, die nicht reinerbigen Individuen zu töten, ergibt sich aus dieser – unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten sinnvollen – Vorgabe nicht.

- b) Schreibt das Zuchtprogramm die Tötung des jetzt als nicht reinerbig deklarierten Katers „Taskan“ vor?
- c) Ist der Bundesregierung bekannt, welches Schicksal den 31 Tigern beschieden ist, die durch Erbgutuntersuchungen im Rahmen des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms als nicht reinerbig identifiziert wurden?

Sinngemäß gelten die Ausführungen zu Frage 4a auch für den männlichen Tiger „Taskan“. Nach Angaben der WAZA wird der Zoo Magdeburg vorerst keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf dieses Exemplar ergreifen, sondern die Ergebnisse der Diskussion über alle 31 als nicht reinerbig identifizierten Zoo-Tiger anlässlich der EAZA-Jahrestagung im September 2008 abwarten.

5. Welche möglichen ethologischen Folgen hat die Wegnahme und Tötung der Jungtiere für das Muttertier und hinsichtlich deren Umgangs mit späterem Nachwuchs?

In freier Wildbahn ist die Mortalitätsrate bei jungen Großkatzen außerordentlich hoch. Sehr viele sterben bei der Geburt oder in den ersten Lebensstagen, eine zweite Häufung ergibt sich zum Zeitpunkt, da die Jungtiere aus dem Familienverband entlassen werden. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des WAZA, dass durch die Tötung von Jungtieren keine negativen Folgen für den Umgang des betreffenden weiblichen Sibirischen Tigers im Zoo Magdeburg mit zukünftigen Jungtieren zu erwarten sind.

6. Wie viele Tiere in wie vielen Zoologischen Gärten sind für das Europäische Erhaltungszuchtprogramm für Sibirische Tiger registriert?

Gemäß dem letzten publizierten Bericht (EAZA 2007) waren zum 1. Januar 2006 118 männliche, 136 weibliche Tiere und zwei Tiere unbekanntes Geschlechts, insgesamt also 256 Exemplare des Sibirischen Tigers in 95 Institutionen registriert.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Jung- bzw. Alttiere, die von der Londoner Koordinierungsstelle als nicht reinerbig identifiziert wurden, getötet wurden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen des zuständigen EEP-Koordinators vor. Nach Angaben des WAZA vom 6. Juni 2008 ist aber davon auszugehen, dass von den betreffenden 31 nicht reinerbigen Exemplaren noch keine Individuen getötet wurden (siehe auch Antwort zu Frage 4b und 4c).

8. Sind nach Auffassung der Bundesregierung mit den Optionen „Abgabe an einen Zirkus“ bzw. „Abgabe an dubiose Händler“, die der Magdeburger Zoo ablehnte, alle in Frage kommenden Möglichkeiten geprüft, die ein Weiterleben der Jungtiere ermöglicht hätten, und wenn nein, welche Alternativen sieht sie?

Welche Alternativen beim Zoo in Magdeburg geprüft wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Da es sich nach den vorliegenden Informationen bei den Magdeburger Jungtieren um Nachwuchs aus einer vom EEP empfohlenen Verpaarung handelt, wurde in diesem besonderen Fall auch der EEP-Koordinator in die Entscheidungsfindung eingebunden. Der EEP-Koordinator hat die Tötung der drei Jungtiere gebilligt (siehe Antworten zu den Fragen 9 bis 11).

9. Wie bewertet die Bundesregierung unter Beachtung des § 1 des Tierschutzgesetzes die Tötung der Jungtiere im Magdeburger Zoo?
10. Kann nach Auffassung der Bundesregierung die Nichterreichung von Zuchtzielen ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von gesunden Jungtieren sein?
11. Wer ist berechtigt, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Tötung gesunder Jungtiere anzuordnen, und wer tat dies nach Kenntnis der Bundesregierung im vorliegenden Fall?

Auch für die Haltung von Wildtieren in zoologischen Gärten gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) hat der Mensch aus seiner Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das Tierschutzgesetz legt allerdings nicht dar, was ein vernünftiger Grund ist; dies ist auch angesichts der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen in der Lebenswirklichkeit kaum möglich. Als vernünftiger Grund werden u. a. die Gewinnung von Lebensmitteln, die Durchführung unerlässlicher Tierversuche und die Seuchen- oder Schädlingsbekämpfung anzusehen sein.

Ein Grund zum Töten von Tieren ist z. B. dann als vernünftig anzusehen, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. In die ethische Abwägung, ob Tötungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gerechtfertigt sind, müssen alle relevanten Aspekte mit einfließen. Insbesondere auch, ob geeignete zielführende Alternativen vorliegen.

Im vorliegenden Fall wurden nach Auskunft des Magdeburger Zoos zunächst mit dem Amtstierarzt, im Rahmen der Ethik-Kommission-Zoo, im Rahmen einer Belegschaftsversammlung und mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Konsultationen abgehalten, in denen die Tötung der Jungtiere beschlossen wurde. Diese Entscheidung wurde dem EEP-Koordinator vorgetragen und von diesem gebilligt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Zoologischen Gartens Magdeburg, der die Notwendigkeit der Tötung der gesunden, aber nicht reinerbigen Jungtiere damit begründete, dass die Erhaltung der bedrohten Tierarten und der biologischen Vielfalt und die Zurschau-stellung wild lebender Tiere zu ihren hauptsächlichen Aufgaben gehöre (Artikel 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos)?
- b) Untersagt diese Richtlinie die Haltung nicht reinerbiger Wildtiere in Zoologischen Gärten bzw. schreibt sie deren Tötung vor?

Die Richtlinie 1999/22/EG des Rates bezweckt, sicherzustellen, dass „die Zoos in der Gemeinschaft, im Einklang mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft, Maßnahmen zur Ex-situ-Erhaltung nach Artikel 9 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erlassen und damit einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten“. Wie mit Kreuzungen aus verschiedenen Tigerunterarten umzugehen ist, die für die Beteiligung an einem Zuchtprogramm oder für eine Auswilderung ungeeignet sind, ist dort nicht geregelt.

13. Unterstützt die Bundesregierung den Erhalt des Lebensraums des Sibirischen Tigers, und wenn ja, wie?

Nein

